

Regelungen für Prüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Angesichts der aktuellen Pandemie-Situation und zur Vermeidung von daraus bedingten Nachteilen für die Studierenden erlässt die Hochschule Emden/Leer folgende über die gegenwärtigen Regelungen der Prüfungsordnungen hinausgehenden Regelungen.

Wenn in diesem Dokument von Fachbereichen die Rede ist, so werden die darin ermöglichten Regelungen und Entscheidungen in der Regel durch die Prüfungskommissionen erbracht. Die Fachbereiche können jedoch auch andere Kommissionen, Gremien oder das Dekanat hierzu ermächtigen.

§ 1 Ziel der Regelungen

Ziel dieser Verordnung ist es, den Hochschulen und den Studierenden zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium zu begegnen, um die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen und pandemiebedingte Nachteile für Studierende zu begrenzen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich Studierende pandemiebedingt in Quarantäne befinden, Angehörige pflegen, Kinder betreuen oder Sozialleistungen erbringen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Hochschule Emden/Leer, ihre Angehörigen und alle Studierenden. Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung zunächst bis zum 30. September 2020, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, längstens jedoch bis zum Auslaufen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

§ 3 Allgemeine Verfügungen

(1) Bis auf weiteres können alle Antragsformulare über die Hochschul-E-Mail-Adresse (...@stud.hs-emden-leer.de) eingereicht werden. Studierende müssen dabei Ihren Namen, Ihren Studiengang und Ihre Matrikelnummer in der Mail angeben. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. *

(2) Wenn schriftliche Erklärungen verlangt werden, können diese ebenfalls über die Hochschul-E-Mail-Adresse (...@stud.hs-emden-leer.de) abgegeben werden. Studierende müssen dabei Ihren Namen, Ihren Studiengang und Ihre Matrikelnummer in der Mail angeben. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

§ 4 Abschlussarbeiten

(1) Die Fachbereiche können Studierende zu Abschlussarbeiten auch bei Fehlen von Voraussetzungen zulassen, die über das in der BPO festgelegte Maß hinausgehen.

(2) Studierende können bei Glaubhaftmachung von pandemiebedingten Gründen von der Anmeldung zur Abschlussarbeit zurücktreten.

(3) Die Fachbereiche können Studierenden auf Antrag Verlängerungen der Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von maximal 10 Monaten genehmigen. Sie sollen Anträgen auf Verlängerung der Abgabefrist um bis zu 4 Wochen entsprechen, wenn hierfür pandemiebedingte Gründe glaubhaft gemacht werden.

(4) Die elektronische Abgabe von Abschlussarbeiten kann in eigens dafür eingerichteten Moodle-Kursen der Hochschule Emden/Leer in elektronischer Form erfolgen. *

(5) Die Abgabe in gedruckter Form erfolgt per Postzustellung. Eine Abschlussarbeit, die per Post abgegeben wird, gilt als fristgerecht abgegeben, wenn sie innerhalb einer Kalenderwoche nach Ende der Abgabefrist bei der Hochschule eingeht.

(6) Die in gedruckter Form eingereichte Arbeit kann ungebunden abgegeben werden.

(7) Wenn Erst- und Zweitprüfer/in sowie der/die Studierende schriftlich darauf verzichten, kann auf das Kolloquium zu einer Abschlussarbeit verzichtet werden. *

(8) Endet mit der Durchführung des Kolloquiums das Studium der/des Studierenden und wird aber auf die Durchführung des Kolloquiums verzichtet, so ist das Datum der Beendigung des Studiums der Tag, an dem Erst- und Zweitprüfer/in sowie der/die Studierende ihren Verzicht erklären und die Arbeit bewertet ist.

§ 5 Lehrveranstaltungen mit Präsenz

(1) Lehrveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden, sind vom Dekanat bei der Hochschulleitung zu beantragen. Die Hochschulleitung wird über die Durchführung der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Werktagen entscheiden und das Dekanat über seine Entscheidung informieren. Die Studierenden sind vom Fachbereich mindestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn von den Lehrenden über die Durchführung zu informieren.

(2) Wenn Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden oder Studierende an angebotenen Veranstaltungen nicht teilnehmen können, so sollen ihnen daraus keine Nachteile bei der Zulassung zu Veranstaltungen in nachgelagerten Semestern entstehen. Hierüber entscheiden die Fachbereiche.

(3) Wenn zu Lehrveranstaltungen Studierende zugelassen werden müssen und keine ausreichenden Kapazitäten für die Zulassung aller Studierenden vorhanden sind, so sollen diejenigen Studierenden zuerst zugelassen werden, die sich in höheren Semestern befinden und/oder für die im nachfolgenden Semester ein Pflicht-Auslands- oder -Praxissemester vorgesehen ist. Näheres regelt der Fachbereich.

§ 6 Auslandssemester

(1) Studierende, die sich im Auslandssemester befinden oder dieses Auslandssemester im Sommersemester 2020 abgebrochen haben, sollen auf Antrag ihr Auslandssemester anerkennen lassen können, insbesondere dann, wenn sie an der ausländischen Hochschule Studienleistungen (online) erbracht haben. Hierüber entscheidet der Fachbereich. *

(2) Die Verpflichtungen für Studierende aus den Learning-Agreements sind aufgehoben. *

(3) Macht der/die Studierende glaubhaft, dass er/sie pandemiebedingt sein/ihr Auslandssemester nicht absolvieren kann, so kann der Fachbereich auf Antrag alternative Prüfungsleistungen im gleichen Umfang an ECTS vorsehen. Dies gilt auch für das folgende Wintersemester 20/21.

§ 7 Praxisphasen / Praxissemester

(1) Studierende, die sich im Praxissemester / in der Praxisphase befinden, und die mindestens 50% dieses Praxissemester / diese Praxisphase im Sommersemester 2020 pandemiebedingt abgeleistet haben, sollen auf Antrag ihr Praxissemester / ohne Praxisphase anerkennen lassen können. In dem Antrag müssen die pandemiebedingten Gründe für den Abbruch des Praxissemesters / der Praxisphase glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereich. *

(2) Wenn Studierende Teile ihres Praxissemesters / ihrer Praxisphase auf Anweisung des Unternehmens oder der Einrichtung, in der/dem sie ihr Praxissemester / ihre Praxisphase absolvieren, im Home-Office verbringen, so sind diese Zeiten als absolviert zu werten, sofern keine berufsrechtlichen Gründe dem entgegenstehen. Die Studierenden müssen den Nachweis über die Anordnung des Home-Offices erbringen. *

(3) Von der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Reihenfolge von Praxissemester / Praxisphase und Abschlussarbeit kann auf Antrag abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich.

(4) Wird von der Regelung des Absatzes (3) Gebrauch gemacht, so kann das Kolloquium auch dann durchgeführt werden, wenn noch nicht sämtliche anderen Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Macht der/die Studierende glaubhaft, dass er/sie pandemiebedingt sein/ihr Praxissemester/ seine/ihre Praxisphase nicht absolvieren kann, so kann der Fachbereich auf Antrag alternative Prüfungsleistungen im gleichen Umfang an ECTS vorsehen. Dies gilt auch für das folgende Wintersemester 20/21.

§ 8 Prüfungen

(1) Von der in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung vorgesehenen Prüfungsart kann abgewichen werden. Die Studierenden sind unmittelbar, spätestens bis 2 Wochen vor dem Prüfungszeitraum über den Wechsel der Prüfungsform zu informieren. Die Regelung des § 8 (18) der BPO / Teil A bzw. des § 11 (18) der MPO / Teil A sind aufgehoben. * Eine entsprechende Regelung gilt auch für die Online-Studiengänge.

(2) Studierende, die eine im Sommersemester 2020 geänderte Prüfung in nachfolgenden Semestern nachholen möchten, haben keinen Anspruch darauf, in der gleichen Prüfungsart geprüft zu werden.

(3) Die Fachbereiche sollen Studierenden, die pandemiebedingt die Prüfung nur mit Einschränkungen ablegen können, auf Antrag Kompensationsmaßnahmen nach den Regelungen des Nachteilsausgleichs ermöglichen. Die Regelungen dazu finden sich hier: <https://www.hs-empden-leer.de/einrichtungen/zentrale-studienberatung/imstudium/studieren-mit-beeintraechtigung/>

(4) Die Regelungen des Absatzes 3 sollen auch angewendet werden, wenn sich Studierende pandemiebedingt in Quarantäne befinden, Angehörige pflegen, kleinere Kinder betreuen oder Sozialleistungen erbringen.

(5) Die Anmeldung zu Prüfungen kann mindestens bis zum 06. Juni erfolgen.

(6) Wer zu einer pandemiebedingten Risikogruppe gehört, kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. auf Kompensationsmaßnahmen stellen. Das Verfahren hierzu findet sich hier: <https://www.hs-empden-leer.de/einrichtungen/zentrale-studienberatung/imstudium/studieren-mit-beeintraechtigung/>

(7) Studierende können bis einen Tag vor der Prüfung von der Prüfung zurücktreten.

(8) Studierende können sich bei Fernbleiben von der Prüfung bis zu zwei Wochen nach der Prüfung per E-Mail an das Immatrikulations- und Prüfungsamt krankmelden. Die Einreichung eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

(9) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 nicht bestanden sind, zählen nicht als Fehlversuch im Sinne des § 12 (2) BPO Teil A bzw. § 15 (2) MPO Teil A. Eine entsprechende Regelung gilt für die Online-Studiengänge.

(10) Studierende können auf Antrag auch dann zu Prüfungen zugelassen werden, wenn sie die in der Modulbeschreibung festgelegte Anwesenheitspflicht pandemiebedingt nicht einhalten konnten. Die Entscheidung hierüber fällt der Fachbereich.

(11) Mündliche Prüfungen einschließlich Kolloquien können als fernmündliche Prüfungen oder als video-basierte Prüfungen durchgeführt werden, wenn Erst- und (soweit vorgesehen) Zweitprüfer/in sowie der/die Studierende dem zustimmen. *

(12) Zuhörer und Zuhörerinnen können von mündlichen Prüfungen durch die Prüferinnen und Prüfer ausgeschlossen werden.

(13) Vor Beginn einer fernmündlichen oder video-basierten Prüfung hat der/die Studierende eine formlose Erklärung abzugeben, dass er/sie mit der Durchführung der Prüfung in der vorgesehenen Form einverstanden ist, die Prüfung alleine, ohne Täuschung und ohne Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel absolviert und dass er/sie gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren. *

(14) Werden Prüfungen fernmündlich oder video-basiert durchgeführt, so kann der/die Erstprüfer/in die Prüfung abbrechen, wenn er/sie den Verdacht hat, dass der/die Studierende versucht, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung zu stören.

(15) Die Lehrenden können Studierenden die Abgabefrist von schriftlichen Prüfungsleistungen um bis zu 4 Wochen verlängern. Sie sollen Anträgen auf Verlängerung der Abgabefrist von Studierenden um bis zu 4 Wochen entsprechen, wenn hierfür pandemiebedingte Gründe glaubhaft gemacht werden.

(16) Die Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen kann in elektronischer Form erfolgen. * Die Fachbereiche sollen den Eingang der Prüfungsleistung bestätigen.

(17) Die Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen kann per Postzustellung erfolgen. Eine Prüfungsleistung, die per Post abgegeben wird, gilt als fristgerecht abgegeben, wenn sie innerhalb einer Kalenderwoche nach Ende der Abgabefrist bei der Hochschule eingeht.

(18) Schriftliche Prüfungsleistungen können in ungebundener Form abgegeben werden.

(19) Zu den am Anfang des WS 2020/21 angebotenen Wiederholungsprüfungen können sich Studierende auch dann zu einem Verbesserungsversuch nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anmelden, wenn sie im Wintersemester 2020 erstmals die Regelstudienzeit überschreiten und der Prüfungstermin organisatorisch dem Sommersemester 2020 zuzuordnen ist.

§ 9 Exmatrikulation bei nicht-erbrachten Prüfungsleistungen

Eine Exmatrikulation wegen im Sommersemester nicht oder zu wenig erbrachter Prüfungsleistungen erfolgt nicht.

Anmerkungen:

Die mit einem * gekennzeichneten Regelungen wurden aufgrund besonderer Dringlichkeit bereits im März und April 2020 durch das Präsidium verfügt.